

Programmspezifische Hinweise zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Bundesprogramm „Bildungsprämie“ für Beratungsstellen (PsH) für die 3. Förderphase (01. Juli 2014 – 31. Dezember 2017) (Erstveröffentlichung am 22. Mai 2014)

Hinweis: Diese Programmspezifischen Hinweise (PsH) gelten im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“ vom 9. Mai 2014.

Inhalt

1. Ablauf und Prüfkriterien für die Prämienberatung	1
a) Klärung der persönlichen Voraussetzungen	2
b) Ermittlung des Weiterbildungsziels	4
c) Voraussetzungen an die Weiterbildung.....	4
d) Benennung von geeigneten Weiterbildungsanbietern.....	6
e) Weiterer Verlauf.....	6
2. Ergänzende Hinweise zur Ausgabe von Spargutscheinen	7
3. Anforderungen an das eingesetzte Beratungspersonal	7
4. Öffentlichkeitsarbeit	8
5. Bewirtschaftung der Kontingente an Prämienberatungen	8

1. Ablauf und Prüfkriterien für die Prämienberatung

Auszug aus der Förderrichtlinie:

„Gefördert wird die Durchführung der Prämienberatung von Personen, die dem Grunde nach zum Erhalt eines Prämiegutscheines (...) und/oder eines Spargutscheines berechtigt sind. Letztere sind Personen, die über Ansparguthaben nach dem Vermögensbildungsgesetz verfügen. (...)“

Die Prämienberatung beinhaltet:

- eine nachvollziehbare Formulierung des mit der Weiterbildung verfolgten konkreten berufsbezogenen Zieles,*
- die Aufklärung über die formalen Anforderungen an förderfähige Weiterbildungen,*
- die Unterstützung der weiterbildungsinteressierten Person bei der Ermittlung geeigneter Weiterbildungsanbieter.“*

Die Prämienberatung ist anhand der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereitgestellten Software durchzuführen. Über diese Software wird die Beraterin bzw. der Berater durch den Beratungsprozess geführt. Anschließend werden das Beratungsprotokoll sowie bei Erfüllung aller Voraussetzungen ein Prämiegutschein und/oder ein Spargutschein sowie Informationsmaterialien für Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsinteressierte erstellt. Die Beratungsstellen bzw. ihre Träger leisten keine Prämienberatung für eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Beratenen sind darauf hinzuweisen, dass

- anderweitige staatliche Förderungen, z. B. nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vorrangig zu beantragen sind und
- die Inanspruchnahme einer weiteren teilnehmerbezogenen öffentlichen Förderung von Städten, Kommunen, Ländern, Bund, EU und/oder ESF (z. B. Meister-BAföG) für die gewählte Weiterbildung nicht zulässig ist.

a) Klärung der persönlichen Voraussetzungen

Die Beratungsstellen klären die Einhaltung der Förderkriterien auf Basis der vorgelegten Unterlagen und der Auskünfte der interessierten Person.

Auszug aus der Förderrichtlinie:

„Die Zuwendung erfolgt für jede dokumentierte ordnungsgemäße Beratung nach dieser Förderrichtlinie, die im begründeten Zusammenhang mit einer Finanzierungsoption der Bildungsprämie initiiert wird. Es kann eine Prämienberatung pro Kalenderjahr pro teilnehmende Person abgerechnet werden.

...

Pro Person kann im Rahmen dieser Förderrichtlinie alle zwei Kalenderjahre ein Prämiegutschein ausgestellt werden. Ausschlaggebend ist das Jahr der Gutscheinausgabe.

Einen Prämiegutschein können Beschäftigte in Deutschland erhalten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, und

- *die befugt sind in Deutschland zu arbeiten und durchschnittlich mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind und deren zu versteuerndes Jahreseinkommen die Beträge von 20 000 € bzw. 40 000 € bei gemeinsam Veranlagten nicht übersteigt,*
- *die während der Mutterschutzfrist, in Elternzeit oder Pflegezeit unterhalb der genannten Einkommensgrenzen liegen und über einen gültigen Arbeitsvertrag im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit verfügen,*
- *deren Erwerbseinkommen als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Selbständige trotz der Mindestarbeitszeit unter den Regelleistungen der Grundsicherung liegt und die daher zu ihrem Erwerbseinkommen aufstockende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten.“*

Falls im Beratungsgespräch ein Prämiegutschein ausgestellt wurde, kann eine Prämienberatung mit dem Ziel einer erneuten Prämiegutscheinausgabe erst im übernächsten Kalenderjahr stattfinden. Für den Fall, dass kein Prämiegutschein ausgestellt wurde, kann eine weiterbildungsinteressierte Person bereits im darauf folgenden Kalenderjahr erneut eine Beratung in Anspruch nehmen.

Der Nachweis über das Vorliegen der personenbezogenen Fördervoraussetzungen durch Weiterbildungsinteressierte erfolgt durch die in nachfolgender Tabelle genannten Unterlagen. Maßgeblich für die Erfüllung der Altersvoraussetzungen ist das Alter zum Zeitpunkt des Beratungsgesprächs. Nach der Sichtung der Unterlagen erfolgt eine umgehende Rückgabe der vorgelegten Unterlagen ohne Anfertigung von Kopien.

Prüfkriterium	Vorlage von
Name, Anschrift, Alter	– Personalausweis
Erwerbsstatus, durchschnittlich min. 15 Std. in der Woche erwerbstätig	– Selbsterklärung durch Unterzeichnung des Beratungsprotokolls – Beschäftigungsnachweis, z. B. Arbeitsvertrag, Gewerbeschein oder aktuelle Gehaltsabrechnung
Höhe des zu versteuernden Jahreseinkommens	– Aktueller Steuerbescheid für das letzte oder vorletzte Kalenderjahr. Falls kein Steuerbescheid vorliegt – elektronischer Lohnsteuernachweis des letzten Kalenderjahres Falls das derzeitige Einkommen gravierend von dem der letzten beiden Jahre abweicht oder die genannten Dokumente nicht vorgelegt werden können: – Einkommensnachweise des Arbeitgebers für die letzten drei Monate (ersatzweise: Arbeitsvertrag, wenn er das Einkommen eindeutig ausweist) oder – eine Bescheinigungen des Lohnsteuerhilfevereins oder – eine Erklärung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters bzw. einer Fachanwältin/eines Fachanwalts für Steuerrecht über das voraussichtlich zu erzielende und zu versteuernde Einkommen im laufenden Kalenderjahr oder – eine aktuell gültige Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Einkommen hervorgeht (z. B. Wohngeldbescheid). Weitere Belege können akzeptiert werden. Entscheidend für die Akzeptanz der Nachweise ist deren Rechtsfähigkeit und Rechtsgültigkeit. Das zu versteuernde Einkommen kann mit einer vom BMBF zur Verfügung gestellten Vorlage aus der Bruttolohnsumme berechnet werden.

<p>Ggf. Befugnis in Deutschland zu arbeiten</p>	<p>Hinreichende Nachweise sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufenthaltskarte; – Arbeitsgenehmigung EU (für kroatische Bürgerinnen und Bürger bis zum 31.12.2015); – Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.
---	--

b) Ermittlung des Weiterbildungsziels

Auszug aus der Förderrichtlinie:

„Die Beratungsstellen klären und dokumentieren gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie, – (...) ob es sich bei der angestrebten Weiterbildung um eine individuelle berufliche Weiterbildung mit dem Ziel einer beruflichen Verwertung handelt.

Die Prämienberatung beinhaltet:

– eine nachvollziehbare Formulierung des mit der Weiterbildung verfolgten konkreten berufsbezogenen Zieles, ...“

Das Weiterbildungsziel im Rahmen der Bildungsprämie ist so zu formulieren, dass eine inhaltliche Zuordnung der absolvierten Kurse oder Prüfungen zum Ziel möglich und der Bezug der geplanten Weiterbildung zur beruflichen Situationen der begünstigten Person ersichtlich ist. Um einen flexiblen Einsatz des Prämiegutscheins durch die begünstigte Person zu gewährleisten, ist das Weiterbildungsziel nicht auf einen einzelnen konkret benannten Kurs auszurichten. Beratungsprotokolle, die unzulässige und/oder unverständliche Zielformulierungen enthalten (z. B. keinen nachvollziehbaren beruflichen Bezug oder als Ziel den Führerscheinwerb), sind nicht erstattungsfähig.

c) Voraussetzungen an die Weiterbildung

Auszug aus der Förderrichtlinie:

Der Prämiegutschein ist für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten gültig. Er dient der individuellen beruflichen Weiterbildung in Form von Lehrgängen, Kursen oder Seminaren sowie Prüfungen nach Maßgabe des § 45 Berufsbildungsgesetz (Externenprüfung). Er darf ausschließlich für die Veranstaltungsgebühren eingesetzt werden. Neben- oder Folgekosten wie z. B. für Anfahrt, Verpflegung oder Übernachtung sind nicht förderfähig.

(...)

Prämiegutscheine dürfen nicht ausgestellt bzw. eingesetzt werden für:

- Weiterbildungen, die der Gesundheitsprävention dienen,
- Weiterbildungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen.
- Weiterbildungen, deren durch Rechnung nachgewiesene Veranstaltungsgebühren mehr als 1 000 € (inkl. MwSt.) betragen. Sollte sich herausstellen, dass diese Gebühren mehr als 1 000 € (inkl. MwSt.) betragen, kann der Prämiegutschein zurückgenommen und ein neuer Gutschein ausgestellt werden.
- Den Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis für alle in § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Klassen.“

Als eine Weiterbildungsmaßnahme im Sinne des Programms „Bildungsprämie“ wird eine Maßnahme bezeichnet, die inhaltlich in sich abgeschlossen ist sowie einzeln gebucht und einzeln bezahlt wird. Darüber hinaus muss sie frei zugänglich sein. „Frei zugänglich“ ist sie u.a. dann, wenn ihr Besuch nicht die Absolvierung einer vorhergehenden Weiterbildungsmaßnahme beim gleichen Anbieter voraussetzt. Weiterhin muss sie ein didaktisches Konzept im Hinblick auf ein Lernziel aufweisen. Eine reine Vortrags- oder Informationsveranstaltung ist keine Weiterbildungsveranstaltung im Sinne der Bildungsprämie. Als Maßstab für die Veranstaltungsgebühren gilt der Rechnungspreis.

Eine Trainer- bzw. Kursleiterqualifikation kann berufsbezogen auch im Bereich Gesundheitsprävention erworben werden. Kurse zur sportlichen und künstlerischen Betätigung sind nur dann förderfähig, wenn sie eine unmittelbare berufliche Relevanz haben. Diese Berufsrelevanz muss als Weiterbildungsziel auf dem Gutschein klar erkennbar sein. Auch die Inhalte der tatsächlich gebuchten Maßnahme müssen auf die Weitergabe der erlernten Inhalte an Kundinnen/Kunden im beruflichen Kontext ausgerichtet sein. Bei Kursen zur Persönlichkeitsentwicklung wird davon ausgegangen, dass sie nur eine mittelbare berufliche Relevanz haben. Sie sind von daher grundsätzlich nicht förderfähig.

Ob eine interessierte Person den Besuch einer Weiterbildung zur Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Weiterbildungsverpflichtung anstrebt, kann im Beratungsgespräch nicht abschließend durch die Beraterin oder den Berater geprüft werden. Die beratene Person versichert das Fehlen einer Weiterbildungsverpflichtung in Form einer Selbstauskunft durch die verbindliche Unterschrift unter das Beratungsprotokoll. Weiterbildungen, die einer einmaligen Qualifizierungsverpflichtung dienen (z. B. zur Erlangung eines Sachkundenachweises oder eines berufsqualifizierenden Abschlusses) sind förderfähig.

Die interessierte Person ist auf die 1 000 €-Grenze für die Veranstaltungsgebühren und deren zwingende Einhaltung zur Erhaltung der Förderfähigkeit der Maßnahme besonders aufmerksam zu machen. Im Falle einer nachweislichen Überschreitung der 1 000 €-Grenze für die gewünschte Weiterbildung (z. B. Bescheinigung des Weiterbildungsanbieters, Kursankündigung) kann der Prämiegutschein (im Original) innerhalb seiner Gültigkeitsfrist bei der Beratungsstelle zurückgegeben werden. Der Gutschein ist zu vernichten. Das Beratungsgespräch, das zur Ausgabe dieses Prämiegutscheins führte, kann unter Vorlage des genannten Nachweises trotzdem zur Abrechnung beim Bundesverwaltungsamt eingereicht werden.

Die Beraterinnen und Berater weisen im Beratungsgespräch darauf hin, dass eine Erstattung des Gutscheins nur erfolgt, wenn auch im weiteren Verlauf die in der Förderrichtlinie genannten Anforderungen berücksichtigt bzw. erfüllt werden (vgl. „Merkblatt für Weiterbildungsanbieter“). Dies betrifft explizit den freien Zugang zur gewählten Maßnahme, die Einhaltung der Fristen, die individuelle Finanzierung durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer, die korrekte Antragstellung durch den Weiterbildungsanbieter sowie die Einhaltung der Qualitätsanforderungen an die Weiterbildung durch den Anbieter. Die Ausstellung des Prämiegutscheins garantiert keine Förderung.

d) Benennung von geeigneten Weiterbildungsanbietern

Auszug aus der Förderrichtlinie:

„Antragsberechtigt für die Erstattung der Prämiegutscheine sind Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Deutschland. Die Weiterbildungsanbieter müssen folgende Qualitätsanforderungen nachweislich erfüllen:

- a. Anerkennung des Trägers oder der Maßnahme auf einer gesetzlichen Basis (z. B. Weiterbildungsgesetz des Landes, Sozialgesetzbuch/AZAV, Bildungsurlaubsgesetz) oder*
- b. Zertifizierung durch ein anerkanntes Qualitätsmodell (eine Liste der aktuell anerkannten Modelle befindet sich unter www.bildungspraemie.info) oder*
- c. Qualitätssicherung des jeweiligen Weiterbildungsangebots durch qualifiziertes Lehrpersonal, detaillierte Kursplanung und Veranstaltungsevaluation*

(...)

Die Prämienberatung beinhaltet:

- (...)*
- die Unterstützung der weiterbildungsinteressierten Personen bei der Ermittlung geeigneter Weiterbildungsanbieter.*

(...)

- Die Prämienberatung erfolgt neutral. Sie darf nicht auf die Angebote bestimmter Anbieter ausgerichtet sein.“*

Sind die persönlichen Voraussetzungen ebenso erfüllt wie auch die Voraussetzungen an die Weiterbildung, unterstützt die Beratungsstelle die weiterbildungsinteressierte Person bei der Recherche möglicher Weiterbildungsanbieter. Sollte die weiterbildungsinteressierte Person eine solche Beratung nicht wünschen, ist dies im Beratungsprotokoll entsprechend zu vermerken.

Die Hinweise auf Weiterbildungsanbieter erfolgen wettbewerbsneutral. Die interessierte Person ist gemäß ihren Interessen (Wirtschaftlichkeit; Lernort, -zeit, -mittel; Ausstattung und begleitende Services (z. B. Kinderbetreuung); Methodik und Didaktik u. a. m.) bei der Auswahl zu beraten. Die Nennung der Weiterbildungsanbieter stellt einen unverbindlichen Hinweis als Orientierungshilfe für die Beratenen dar.

Im Rahmen der Beratung ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Qualitätsanforderungen durch die im Beratungsgespräch genannten Weiterbildungsanbieter durch die Beratungsstelle nicht garantiert werden kann.

e) Weiterer Verlauf

Mittels des elektronischen Systems wird ein Beratungsprotokoll erstellt, das von der Beraterin bzw. dem Berater und der beratenen Person unterschrieben wird. Die beratene Person bestätigt die Richtigkeit aller im Gespräch gemachten Angaben. Ihr ist auf Wunsch ein Beratungsprotokoll auszuhändigen. Der Berater bzw. die Beraterin bestätigt, dass die zur Klärung der Fördervoraussetzung notwendigen Unterlagen vorlagen und das eingetragene berufsbezogene Weiterbildungsziel für die begünstigte Person beschäftigungsrelevant ist. Die Beratungsprotokolle im Original werden von der Beratungsstelle dem vom BMBF beauftragten Bundesverwaltungsamt im Rahmen der Zahlungsabrufe vorgelegt.

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

www.bildungspraemie.info

Wenn alle Voraussetzungen für einen Prämiegutschein erfüllt sind, wird von dem elektronischen System automatisch ein personengebundener Prämiegutschein ausgestellt, der das berufsbezogene Weiterbildungsziel angibt. Die Gültigkeit des Prämiegutscheins ist ab Tag der Ausstellung auf sechs Monate befristet. Der Prämiegutschein wird von der Beraterin bzw. dem Berater unterschrieben und zusammen mit weiteren im Tool automatisch generierten Informationsblättern der bzw. dem Begünstigten ausgehändigt.

2. Ergänzende Hinweise zur Ausgabe von Spargutscheinen

Die Prüfung des Weiterbildungszieles zur Ausgabe eines Spargutscheins erfolgt analog zu dem Verfahren beim Prämiegutschein. Zu beachten ist, dass auf die Ausstellung eines Spargutscheins jederzeit ein Anspruch besteht. Aus diesem Grunde können die Daten aus dem Beratungsprotokoll bis zum Ende des Kalenderjahres durch die Beratungsstelle im Beratungstool abgerufen werden. So kann eine Ausstellung auf der Basis der Datenerfassung in einem bereits durchgeführten Beratungsgespräch erfolgen. Weitere Regeln sind:

- die Ausgabe von Spargutscheinen kann unabhängig von den Einkommensgrenzen zum Erhalt eines Prämiegutscheins oder dem aktuellen Erwerbsstatus erfolgen.
- Für die Entnahme aus dem angesparten Guthaben existiert eine Bagatellgrenze von 30 €. Relevant für die Überschreitung der Bagatellgrenze ist allein der Eigenanteil der direkten Kosten.
- Die Kombination von Spargutschein und Prämiegutschein bzw. von Spargutschein mit weiteren ESF-kofinanzierten Länderinstrumenten (z. B. Bildungsscheck Nordrhein-Westfalen, Qualifizierungsscheck Hessen) sowie Förderungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ist möglich.
- Beratung und Entnahme sind auch nach Maßnahmenbeginn möglich.
- Der Spargutschein wird mit einem eigenen Merkblatt für Weiterbildungsanbieter und einem Merkblatt für Finanzberater ausgehändigt. Den ergänzten Spargutschein legt die bzw. der Begünstigte dem Anlageinstitut zur Verwendungskontrolle vor. Das entnommene Vermögen muss innerhalb von drei Monaten für die Weiterbildung genutzt werden.

Die Konditionen der Entnahme sollten vom Interessenten wenn möglich im Vorfeld mit dem Anlageinstitut geklärt werden.

3. Anforderungen an das eingesetzte Beratungspersonal

Auszug aus der Förderrichtlinie:

„Grundlage der Auswahl sind folgende Kriterien:

- (...)
- *Die Prämienberatung erfolgt durch kompetente Weiterbildungsberaterinnen und Weiterbildungsberater, die über Kenntnisse der individuellen, arbeitsmarktbezogenen und betrieblichen Weiterbildungsbedarfe verfügen.“*

Die Beraterinnen und Berater müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Fachgebiet (Erwachsenenbildung, Psychologie, Sozialpädagogik u. ä. m.) sowie eine mindestens einjährige beratende Tätigkeit in den Aufgabenfeldern Bildungs-, Berufs- oder Beschäftigungsberatung **oder**
- nachgewiesene Qualifizierung im Bereich Bildungs-, Berufs-, Beschäftigungsberatung sowie eine mindestens zweijährige beratende Tätigkeit in den Aufgabenfeldern Bildungs-, Berufs-, Beschäftigungsberatung **oder**
- drei- oder mehrjährige beratende Tätigkeit in den Aufgabenfeldern Bildungs-, Berufs- oder Beschäftigungsberatung.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Für das Programm steht ein zentraler Internetauftritt unter www.bildungspraemie.info bereit. Hier sind alle am Programm teilnehmenden Beratungsstellen aufgeführt. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt zu melden.

Bei Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bildungsprämie (z. B. Plakate, Faltblätter, Informationsbroschüren, Pressemitteilungen sowie Internetauftritt und audiovisuelles Material) müssen sowohl das Logo des BMBF, das Logo „ESF für Deutschland“ wie auch das Logo der Europäischen Kommission und ein Förderhinweis erscheinen. Die Logos stehen unter www.bildungspraemie.info im internen Bereich für Beratungsstellen zur Verfügung.

Der Förderhinweis muss stets folgendermaßen lauten: „Die Bildungsprämie wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.“ Am Programm teilnehmende Beratungsstellen erhalten darüber hinaus Plakate und Flyer, die sie im Rahmen ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit einsetzen können.

Beratungsstellen sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber eigene Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bildungsprämie zur Kenntnis zu geben. Ferner sind die Beratungsstellen verpflichtet, Anfragen aus weiteren bundesweiten Aktivitäten zur Förderung der Weiterbildung zu beantworten, insoweit diese im Zusammenhang mit der Bildungsprämie stehen.

5. Bewirtschaftung der Kontingente an Prämienberatungen

Das bundesweite Gesamtkontingent an Beratungen ist durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt. Das Kontingent an Prämienberatungen für eine einzelne Beratungsstelle (und damit die Zuwendung) errechnet sich bei erstmalig im Zusammenhang mit der Bildungsprämie aktiven Beratungsstellen aus der Anzahl der Monate vom Laufzeitbeginn bis zum 31.12.2017 multipliziert mit einer vorgegebenen, kalkulatorischen Anzahl von Prämienberatungen pro Monat für das jeweilige Land ($=n(L)$).

	Kalkulationswert für Beratungen pro Monat in einer Stelle (=n(L))		Kalkulationswert für Beratungen pro Monat in einer Stelle (=n(L))
Baden-Württemberg	8	Niedersachsen	5
Bayern	5	Nordrhein-Westfalen	5
Berlin	17	Rheinland-Pfalz	5
Brandenburg	5	Saarland	7
Bremen	16	Sachsen	5
Hamburg	12	Sachsen-Anhalt	5
Hessen	6	Schleswig-Holstein	5
Mecklenburg- Vorpommern	3	Thüringen	4

Bei Beratungsstellen, die bereits in der 2. Förderphase als Beratungsstelle für die Bildungsprämie tätig waren, wird das Kontingent auf Basis des Durchschnittsverbrauchs vom Mai 2013 bis April 2014 berechnet. Sofern das Ergebnis dieser Berechnung um den Faktor 3 oder mehr von der oben genannten Berechnungsformel abweicht, wird der errechnete Durchschnittswert als Kalkulationswert für die Kontingentberechnung herangezogen.

Das gewährte Kontingent stellt eine vorläufige Obergrenze dar und wird im Laufe der Förderung überprüft. Hierzu werden die zu den Abrechnungsterminen unterzeichneten Protokolle der Beratungsgespräche ausgewertet. Wenn deutlich wird, dass Beratungsstellen das ihnen zugewiesene Kontingent nicht verbrauchen werden, können die Kontingente gekürzt und bundesweit leistungsstarken Stellen, deren Abruf über dem zugewiesenen Kontingent liegt, zur Verfügung gestellt werden. Diese Änderungen werden den Beratungsstellen über Änderungsbescheide bekannt gegeben.

Zeichnet sich bei einer Beratungsstelle ab, dass das zugewiesene Kontingent nicht ausreicht, kann eine Neuberechnung des Kontingents auf der Basis des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten zwölf Monate beantragt werden. Sollte das zugewiesene Kontingent bereits vor Ablauf der ersten zwölf Monate der Laufzeit des Zuwendungsbescheides ausgeschöpft sein, können Aufstockungsanträge gestellt werden.